

# LANDESARBEITSGERICHT HAMBURG

Eingegangen

Geschäftszeichen: 8 TaBV 10/01  
(1 BV 14/01)

Hamburg, den 13. Februar 2002

## Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig

In der Betriebsverfassungssache

betreffend

Vorsitzender Richter am  
Landesarbeitsgericht

Krankenhaus Rissen der DRK-  
Schwesternschaft Hamburg gGmbH,  
vertr. d.d. Geschäftsführer Erhard Eder  
Suurheid 20

Nordmann-Bromberger  
als Vorsitzender

22559 Hamburg

mit den Beteiligten

**Freitag**

Ehrenamtlicher Richter

**Ellenrieder**

Ehrenamtliche Richterin

1. Betriebsrat des Krankenhauses Rissen  
der DRK- Schwesternschaft Hamburg  
GmbH, vertr. d.d. Betriebsratsvorsitzenden  
Wagner-Fallasch  
Suurheid 20

22559 Hamburg

**Reis**

Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

2. Krankenhaus Rissen der DRK-  
Schwesternschaft Hamburg GmbH  
vertr. d.d. Geschäftsführer Erhard Eder  
Suurheid 20

22559 Hamburg

**Verfahrensbev. zu 1):**

Rechtsanwälte Dr. Bertelsmann und Gäbert,  
Osterbekstraße 90 c, 22083 Hamburg  
- GK ArbG - (Az.: K 1461/01)

**Verfahrensbev. zu 2):** Rechtsanwälte

Latham & Watkins, Schön, Nolte,  
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg  
(Az.: //B82195vIBNO SSKHRissen)

**erscheinen bei Aufruf:**

f. d. Bet. zu 1) RA Dr. Bertelsmann,  
RA Dr. Kühling u. d. BR-Vors. Herr  
Wagner-Fallasch

f.d. Bet. zu 2) RA Lunk u. Herr Pape

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Dezember 2001 - 1 BV 14/01 - gewahrt sind.

**Der Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 1) stellt die Anträge**

aus dem Schriftsatz vom 24. Dezember 2001, Seite 2 + 3,  
(Bl. 181/182 d. A.).

**Der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 2) stellt den Antrag**

aus dem Schriftsatz vom 6. Februar 2002, Seite 2,  
(Bl. 198 d. A.).

Die Sach- und Rechtslage wird in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Die Sitzung wird für eine Beratung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung legt der Verfahrensbev. des Betriebsrats das Sitzungsprotokoll vom 4. Dezember 2001 vor **und erklärt**, das ist das Originalprotokoll der Betriebsratssitzung.

Der Kammervorsitzende stellt fest, dass laut Protokoll die zur Beschlussfassung gestellten Anträge angenommen wurden.

**Der Betriebsratsvorsitzende erklärt,**  
dieses Protokoll habe ich unterschrieben, und zwar im Zuge der Genehmigung auf der nächsten ordentlichen Betriebsratssitzung 8 Tage später.

**Der Verfahrensbev. der Bet. zu 2) erklärt,**  
der Arbeitgeber verzichtet darauf, Einsicht in das eben vorgelegte Protokoll zu nehmen.

Unter Wiederholung der Anträge wird

**beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung wird am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Am Schluss der Sitzung wird bei gleicher Besetzung des Gerichts folgender

**Beschluss**

verkündet:

Auf die Beschwerde des Betriebsrats wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Dezember 2001 – 1 BV 14/01 – wie folgt abgeändert:

1. Es wird festgestellt, dass die zwischen den Beteiligten geschlossene Betriebsvereinbarung vom 4. Juli 2001 zum Thema *Arbeitszeit in den Bereichen Innere Medizin und Anästhesie* rechtsunwirksam ist,
2. es wird festgestellt, dass die zwischen den Beteiligten geschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 16/92 vom 15. Dezember 1992 zum Thema *Regelung der Bereitschaftsdienste und der Rufbereitschaftsdienste* und die zwischen den Beteiligten geschlossene Betriebsvereinbarung Nr. 17/92 vom 15. Januar 1993 zum Thema *Regelung des Spätdienstes und der 3. Bereitschaftsdienstreihe* nebst den Nachträgen vom 21. September 1993, 3. Januar 1995 und 27. November 1996 rechtsunwirksam sind.
3. Dem Arbeitgeber wird aufgegeben – bei Meldung eines Ordnungsgelds in jedem Einzelfall von bis zu DM 500.000,- (und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft) – oder zur Ordnungshaft – bezogen auf die Bereiche Innere Medizin und Anästhesie zu untersagen,
  - 3.1 Beschäftigten gegenüber Bereitschaftsdienst anzurufen oder zu dulden, soweit dadurch eine durchschnittliche Arbeitszeit (inklusive Bereitschaftsdienststunden und auch Überstunden und auch tatsächlich geleisteter Stunden innerhalb der Rufbereitschaftszeit) von mehr als 48 Stunden im Durchschnitt von vier Monaten gegeben ist,
  - 3.2 Arbeitszeiten anzurufen oder zu dulden, bei denen bezogen auf das Ende der letzten Stunde der letzten Arbeitszeitphase (letzte

Bereitschaftsdienststunde, letzte Überstunde, letzte tatsächlich geleistete Einsatzstunde im Rahmen einer Rufbereitschaft) eine Ruhezeit von weniger als 11 Stunden vorgelegen hat,

3.3 bei Vorliegen von mindestens zwei Stunden Nacharbeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr anschließend eine zusammenhängende Arbeitszeit (inklusive Bereitschaftsdienststunden und Überstunden) von mehr als acht Stunden anzurufen oder zu dulden.

● Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Bei Aufruf der Sache zur Verkündung erscheint von den Beteiligten niemand.

Nordmann-Bromberger

Reis